

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern in der Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003, GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.10.2013 (GVBl. LSA S. 494), hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 06.03.2014 für das Gebiet der „Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg“ folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Gliederung der Verordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Brauchtumsfeuer
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Verbrennungsmaterial
- § 5 Feuerstelle
- § 6 Verbrennungsvorgang
- § 7 Auflagen
- § 8 Ausnahmegenehmigungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der „Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg“ mit allen dazugehörigen Ortsteilen.

§ 2 Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem, ortsüblichem Brauchtum (Osterfeuer, Maifeuer, Oktoberfeuer, Weihnachtsbaumverbrennen u. ä.) beruhen und Feuer zu bestimmten Anlässen, ist ausschließlich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig.
- (2) Veranstalter können
 1. Vereine oder Verbände,
 2. Kirchengemeinden oder
 3. andere öffentliche Einrichtungen sein, die das Traditionsfeuer für eine größere Teilnehmerzahl durchführen.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Das Abbrennen ist bei der Ordnungsbehörde jeweils 3 Wochen vorher unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist eine volljährige verantwortliche Person zu benennen. Der Verantwortliche (ggf. ein namentlich festgelegter Vertreter) muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein und dabei über ein Mobiltelefon erreichbar sein.
- (2) Die Feuerstelle ist auf einer nicht brennbaren Unterlage (z.B. Grillwanne, Grillkorb oder andere geeignete nicht brennbare Unterlagen) zu errichten. Geeignete Löschmittel, wie Sand, Wasser (z.B. Gartenschlauch) und Feuerlöscher, müssen in ausreichendem Umfang während des Verbrennungsvorgangs bereitstehen. Der Abstand der Feuerstelle zu Gebäuden jeglicher Art muss mindestens fünf Meter betragen. Die Vorschriften dieser Verordnung sind einzuhalten; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beaufsichtigung des Feuers durch mindestens eine volljährige Aufsichtsperson und hinsichtlich des zulässigen Verbrennungsmaterials.

§ 4 Verbrennungsmaterial

- (1) Für das jeweilige Brauchtumsfeuer dürfen nur durchgetrocknete pflanzliche Abfälle wie unbehandeltes, naturbelassenes Holz oder von Blättern befreiter Baum- oder Strauchschnitt verwendet werden. Beschichtetes, mit Farb- oder Lackanstrich versehenes oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz sowie andere Abfälle als die in Satz 1 genannten dürfen nicht verbrannt werden. Mineralöle und Mineralölprodukte dürfen nicht zum Anfeuern oder zur Beschleunigung des Feuers verwendet werden.
- (2) Zum Schutz der Kleintiere ist das Material am Tage des Verbrennens umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn der Vögel sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 5 Feuerstelle

- (1) Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von zehn Metern Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschüttete Brenngut darf eine Höhe von drei Metern nicht übersteigen. Der Standort ist so zu wählen, dass sich das Feuer nicht unkontrolliert ausbreiten kann. Zur nächsten Wohnbebauung und zu Waldflächen ist ein Sicherheitsabstand von 100 Metern vorgeschrieben. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten. Zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ist ein Sicherheitsabstand von 25 Metern einzuhalten.
- (2) Bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) darf nicht verbrannt werden. Ein bereits betriebenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß vom Veranstalter zu entsorgen.
- (3) Bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung (bei ausgelöster Waldbrandwarnstufe 3 und 4) darf ebenfalls nicht verbrannt werden.
- (4) Der Abbrennplatz wird durch die Ordnungsbehörde festgelegt. In Ausnahmefällen können auf Antrag bei der Ordnungsbehörde auch andere geeignete Plätze genutzt werden.

§ 6 Verbrennungsvorgang

Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird.

§ 7 Auflagen

Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.

§ 8 Ausnahmegenehmigungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die Genehmigung erteilt die Ordnungsbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein Brauchtumsfeuer ohne vorherige Anzeige abbrennt,
2. entgegen § 3 unzulässiges Brennmaterial verwendet,
3. entgegen § 4 die Anforderungen für die Feuerstelle nicht einhält oder
4. entgegen § 6 gegen erteilte Auflagen verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von 10 Jahren.

Hansestadt Havelberg, 06.03.2014

Siegel

Poloski
Bürgermeister

Brauchtumsfeuer sind drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen!

verantwortliche Person:

Name, Vorname:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

**Hansestadt Havelberg
Amt f. Ordnung, Kultur und Soziales
Ordnung und Sicherheit
Markt 1
39539 Hansestadt Havelberg**

Anzeige

zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle gem. § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern.

Hiermit zeige ich im Namen von _____
(Gemeinde, Verein, FFW etc.)

ein Brauchtumsfeuer am _____ um _____ Uhr
(Datum) (Uhrzeit)

in _____ an.
(Ort, genaue Anschrift / Beschreibung)

Verbrannt werden ausschließlich unbehandeltes Holz
 Strauchschnitt (pflanzliche Abfälle)
 handelsübliche Brennstoffe _____.

Es handelt sich hierbei um ca. _____ m³.

Hiermit trage ich als Unterzeichner die volle Verantwortung für das Brauchtumsfeuer.

Datum, Unterschrift